

Presse – Information

Arbeitskreis IV: Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel

- Spielarten und deren Verbreitung
- Schlupfloch im Gesetz?
- Reformbedarf und Reformmöglichkeiten

Leitung Prof. Dr. Peter König, Richter am BGH a. D., München

Referent Michael Stöbe, Regierungsrat, Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes, Leiter des Sachgebiets 3.1 „Grundsatzfragen, Rechtsfragen“, St.Ingbert

Referentin Janine Redmer-Rupp, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Brühl

Referent Malte Theis, Richter am Amtsgericht Euskirchen

In Kürze: Müssen neue Sanktionsvorschriften auf dem Gebiet des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht geschaffen werden, um dem „Punktehandel“ effektiv entgegenwirken zu können?

Im Einzelnen:

Hinter dem Begriff des „Punktehandels“ verbergen sich Bestrebungen nicht selten vorbelasteter Kraftfahrer, nach gewichtigen Verkehrsverfehlungen (z.B. Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße) durch Täuschungshandlungen vor allem einem Fahrverbot sowie der „Bepunktung“ im Fahreignungsregister zu entgehen. Das geschieht in der Weise, dass der Verfolgungsbehörde ein Unbeteiligter als Fahrer benannt wird. Im Internet existieren insoweit gewerbliche Angebote. Es wird offeriert, gegen Entgelt als angeblicher Fahrer aufzutreten oder eine dem Delinquenten ähnliche, auch fiktive Person zu vermitteln. Führt die Manipulation zum Erfolg, wird der Bußgeldbescheid vom vermeintlichen Täter entweder hingenommen oder der „behördliche Irrtum“ außerhalb offener Verjährung hinsichtlich des tatsächlichen Fahrers nach Einspruch aufgedeckt, mit der Folge der Einstellung des Verfahrens. Fester Bestandteil des „Geschäftsmodells“ ist es, dass sich der Unbeteiligte selbst als angeblicher Fahrer bezeichnet. Denn dann können die Machenschaften auf der Basis der derzeitigen obergerichtlichen Rechtsprechung weder mit Strafe noch mit Geldbuße geahndet werden. Insbesondere scheidet danach eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 2 StGB aus, weil kein „anderer“ bezichtigt wird. Auch eine Strafbarkeit nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt nicht in Betracht, da es sich bei einer Ordnungswidrigkeit nicht um eine „rechtswidrige Tat“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Die Thematik soll in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beleuchtet werden. Sind Befürchtungen gerechtfertigt, dass aufgrund des „Punktehandels“ die spezial- und generalpräventive Wirkung bußgeldrechtlicher Sanktionen geschwächt wird? Wird ferner die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, weil bei erfolgreichen Manipulationen die Funktion des Fahreignungsregisters nicht gewährleistet werden kann, Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, die wiederholt erhebliche Verkehrsverstöße begangen haben? Sind die Verwerfungen so gewichtig, dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, rechtliche Handhaben zu schaffen, um einschlägige Handlungen ahnden zu können?

Presse – Information

Arbeitskreis IV

IV / 1

Kurzfassung des Referats

Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel

Michael Stöbe

Regierungsrat, Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes,
Leiter des Sachgebiets 3.1 „Grundsatzfragen, Rechtsfragen“, St.Ingbert

In den letzten Jahren ist ein Trend erkennbar, durch gezielte Behördentäuschungen sich Sanktionen im Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu entziehen. In der behördlichen Praxis fallen zunehmend private, organisierte Personengruppen auf, die durch geschickte Weitergabe von Anhörungsbögen an einen anonymen Dritten, der wiederum angeblich Betroffene im europäischen Ausland benennt, die Identität des tatsächlichen Verkehrssünder verschleiern. Ein weiteres Thema ist der sogenannte Onlinepunktehandel, bei dem verschiedenen Webportale ganz unverhohlen damit werben, gegen Bezahlung Punkte für den Betroffenen zu übernehmen. Grundlage des Geschäftsmodells ist die Vermittlung von Strohmännern, welche im Rahmen der Anhörung die Schuld auf sich nehmen. Ermöglicht wird das Modell durch eine Gesetzeslücke, aufgrund derer das Selbstbezichtigen einer Ordnungswidrigkeit straffrei ist. Zu klären ist die Frage, ob aus behördlicher Sicht ein Schließen dieser Lücke zur befürworten ist und falls ja, wie das ausgestaltet sein könnte.

Presse – Information

Arbeitskreis IV

IV / 2

Kurzfassung des Referats

Aus Sicht der Verteidigung: Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel

Janine Redmer-Rupp

Fachanwältin für Verkehrsrecht, Brühl

Dem natürlichen Entlastungsbegehren geschuldete und evtl. bisweilen unwahre Behauptungen der Bußgeldbehörde gegenüber sind, wie im Strafverfahren auch, nicht als neue „Spielart“ zu erkennen. In der anwaltlichen Praxis ist häufig festzustellen, dass sich Betroffene im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahrens hilflos und der „staatlichen Macht“ ausgeliefert fühlen. Dies mag durch Unverständnis bzw. fehlende Akzeptanz begründet sein, basiert im Regelfall jedoch darauf, dass sowohl die Behördentätigkeit als auch die Rechtsprechung zu unterschiedlichen Bereichen als einseitig belastend empfunden werden. Auch aus anwaltlicher Sicht erscheint dieses Empfinden nicht als gänzlich unbegründet: So werden behördenseits z.T. selbst rechtsstaatliche bzw. prozessuale Minimalanforderungen negiert und/oder sonstige rechtliche (Eingriffs-)Voraussetzungen missachtet. Seitens der Gerichte wird der Eindruck vermittelt, dass aktive Verteidigung unabhängig von rechtsstaatlichen bzw. prozessualen Fragen als Übel gilt. So werden etwa Überprüfungsmöglichkeiten der Beweismittel, flankiert durch Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, zum Nachteil des Betroffenen in großen Teilen als nicht erforderlich erachtet. Und dies, obwohl die Folgen einer straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit immens sein können: Sie reichen von der Verwarnung bzw. Geldbuße über kostenpflichtige Aufbauseminare oder ein bisweilen mehrmonatiges Fahrverbot bis hin zur Entziehung der Fahrerlaubnis mit Mindestsperre von 6 Monaten, was zusätzlich mit erheblichen finanziellen, ggf. beruflichen sowie persönlichen Belastungen einhergeht. Es bestehen also durchaus gewichtige Gründe für den Einzelnen, diesen Folgen entgehen zu wollen – etwa wenn die Halterin wegen eines punktebewehrten Parkverstößes auf einem Gehweg durch den Sohn, der sich in der Probezeit befindet, bekundet, sie selbst habe geparkt. Oder auch dadurch, dass man andere Möglichkeiten, wie etwa den „Punktehandel“ gewerblicher Art, sucht. Falls sich ein Dritter bei der Behörde meldet und angibt, er habe das Fahrzeug geführt, ist die Rechtsprechung zur Strafbarkeit im Fluss. Der Anwalt muss zusätzlich auch über zivil- und verwaltungsrechtliche Folgen aufklären.

Schon der Bedarf einer Gesetzesergänzung ist fraglich, eventuell stehen der Behörde bereits Mittel zur Verfügung, die es zunächst auszuschöpfen gilt. Angesichts der grundlegenden Differenzierung zwischen Kriminalunrecht und Vorwerfbarkeit sowie gesetzgeberischen Erwägungen und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Prinzips des Strafrechts als ultimo ratio scheidet die Kriminalisierung des Verhaltens aus. Ein neuer OWi-Tatbestand mit bloß reflexivem Bezug zum Straßenverkehr führt nicht dazu, dass die Eintragung im Fahreignungsregister „nachgeholt“ wird. Regelungsbedarf ist gegeben, wengleich auf anderer Ebene.

Presse – Information

Arbeitskreis IV

IV / 3

Kurzfassung des Referats

Punktehandel als strafrechtliche Herausforderung? - Eine Betrachtung aus rechtsstaatlicher Sicht

Malte Theis

Richter am Amtsgericht Euskirchen

Es ist auf den ersten Blick wenig neu am Phänomen des „Punktehandels“. Die Tendenz eines Beschuldigten, der Strafe durch mehr oder weniger elaborierte Verschleierungsversuche zu entgehen, ist zutiefst menschlich. Die Konstellation der Verkehrsordnungswidrigkeiten ruft zusätzlich zu einem solchen Vorgehen auf: Staatliche Verkehrsüberwachung ist allgemein nicht gut gelitten. Sie betrifft zudem insbesondere eher strafjustizferne Bevölkerungsschichten, die aufgrund ihrer guten Einbindung in „das System“ oftmals über erhebliche Ressourcen verfügen, die sie auch einzusetzen wissen. Ein allenfalls geringer moralethischer Unwert einfacher Verkehrsverstöße lässt Gewissen und Hemmschwellen, von denen solche Bürgerinnen und Bürger in der Regel von innen her geleitet sind, nicht aufkommen. Ein Gefühl der „Gängelung“ durch staatliche „Wegelagerei“ bei gleichzeitig hoher Verwundbarkeit gegenüber Fahrerlaubnismaßnahmen resultiert in geringer Bereitschaft zu einem Schuldbekenntnis und hoher Vermeidungsmotivation: Wer, nur weil er alleine und in Eile auf einer gerade Landstraße 142 km/h statt 100 km/h gefahren ist, für einen Monat mit der Bahn zur Arbeit fahren und Streit mit dem Ehegatten über die Abholung der Kinder aus Kita und Schule riskieren soll, ist sehr geneigt, erhebliche Ressourcen einzusetzen, um Auswege zu finden. Klassisch fließen diese Ressourcen in den Markt der anwaltlichen Strafverteidigung in Ordnungswidrigkeiten und in erhöhte Bußgelder, durch die ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes erkaufte wird. Eigentlich gibt es damit keinen Anlass für Betroffene, auf fragwürdige Internet-Angebote aus der rechtlichen Grauzone, die sich „Punktehändler“ oder „Fahrverbotsmakler“ nennen, zurückzugreifen – müsste man meinen: Ehe ein Betroffener 2.000 EUR auf ein anonymes Nummernkonto überweist, damit eine unbekannte Person mit unklaren Erfolgsaussichten eine falsche Selbstbezeichnung betreibt, wird er sich doch eher einen qualifizierten seriösen Rechtsanwalt suchen und diesen mit der Beseitigung der Misere beauftragen?

Indes, nicht nur lässt das in der Praxis sehr erfolgreiche Geschäftsmodell der „Internet-Blitzerkanzleien“ an der Rationalität der Abwägungsprozesse bei Betroffenen zweifeln. Die staatlich veranlasste Verknappung von Beweismitteln und damit von Verteidigungsansätzen im Bereich der Tempoüberwachung, flankiert von Gerichten mit auslastungsbedingt geringem Interesse am Einzelfall, überthront nur von tendenziell grundrechtsunsensiblen und eher reformunwilligen Oberlandesgerichten: Das alles entzieht einer seriösen Strafverteidigung in Ordnungswidrigkeiten zunehmend den Boden und treibt die Betroffenen so in die Arme vermeintlicher Alternativen – wie der des „Punktehandels“. Muss deswegen staatlicherseits „etwas geschehen“? Ist es gar Zeit für das „scharfe Schwert des Strafrechts“? Diesen Fragen spürt das Referat mit besonderem Blick auf grundrechtsbezogene Erforderlichkeit und auf Rechtsstaatlichkeit nach.